

99/16

Az.: 5.70-2512.31-Wf

**Vollzug der Bienenseuchenverordnung (Bienenseuchen-V),
Bekämpfung der *Amerikanischen Faulbrut* im Landkreis Traunstein**

Anlagen

1 Karte Sperrgebiet Ausbruch im Gemeindegebiet Surberg

1 Karte Sperrgebiet Ausbruch Stadtgebiet Traunstein

Das Landratsamt Traunstein erlässt gemäß § 10 Abs. 1 und § 11 der Bienenseuchen-Verordnung i.d.F. der Bek. Vom 03.11.2004, zuletzt geändert durch Art. 7 V vom 17.04.2014 folgende

A n o r d n u n g:

1. Wegen des amtlich festgestellten Ausbruchs der *Amerikanischen Faulbrut* in einem Bienenstand im **Gemeindegebiet Surberg** wird ein Sperrgebiet entsprechend beiliegender Karte festgelegt. Davon betroffen sind insbesondere Gebiete und Ortsteile folgender Gemeinden:

Surberg	Wonneberg	Traunstein
Jahn	Fritzenweng	Langmoos
Lacken bei Wüstenreit	Voitswinkl	
Oed bei Straß		
Selberting		
Straß bei Jahn		
Wüstenreit		
Hauerting bei Traunstein		

2. Wegen des amtlich festgestellten Ausbruchs der *Amerikanischen Faulbrut* in einem Bienenstand im **Stadtgebiet Traunstein** wird ein Sperrgebiet entsprechend beiliegender Karte festgelegt. Davon betroffen sind insbesondere Gebiete und Ortsteile folgender Gemeinden:

Traunstein	Nußdorf	Traunreut
Haunstät Kaltenbach bei Aiging Reichsberg Neuhausen bei Nußdorf	Aiging Herbsdorf Ruhpoint	Arleting Schmieding bei Arleting

3. Die unter den Nummern 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieses Bescheides.
4. Innerhalb des Sperrbezirks ist folgendes zu beachten:
 - a) Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
 - b) Bewegliche Bienenstände dürfen von Ihrem Standort nicht entfernt werden.
 - c) Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden. Ausgenommen hiervon ist die Abgabe von Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" versehen werden sowie die Abgabe von Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
 - d) Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
5. Von vorgenannten Bestimmungen können auf entsprechenden Antrag beim Landratsamt Traunstein für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtermittel Ausnahmen zugelassen werden, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.
6. Die Imker, die Bienen im Sperrbezirk halten, haben die Anzahl und den genauen Standort Ihrer Bestände dem Landratsamt Traunstein unverzüglich mitzuteilen.
7. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

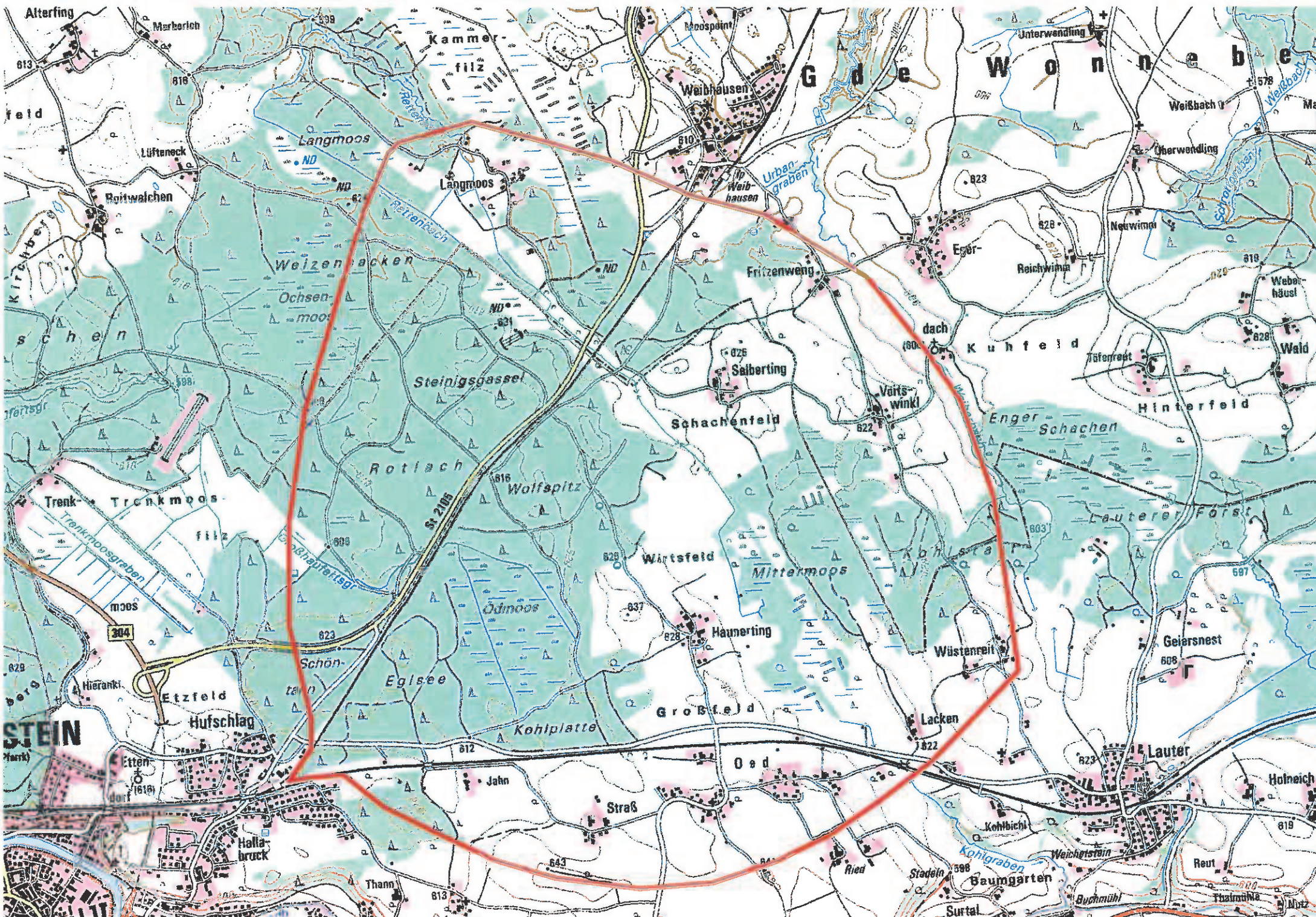
Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

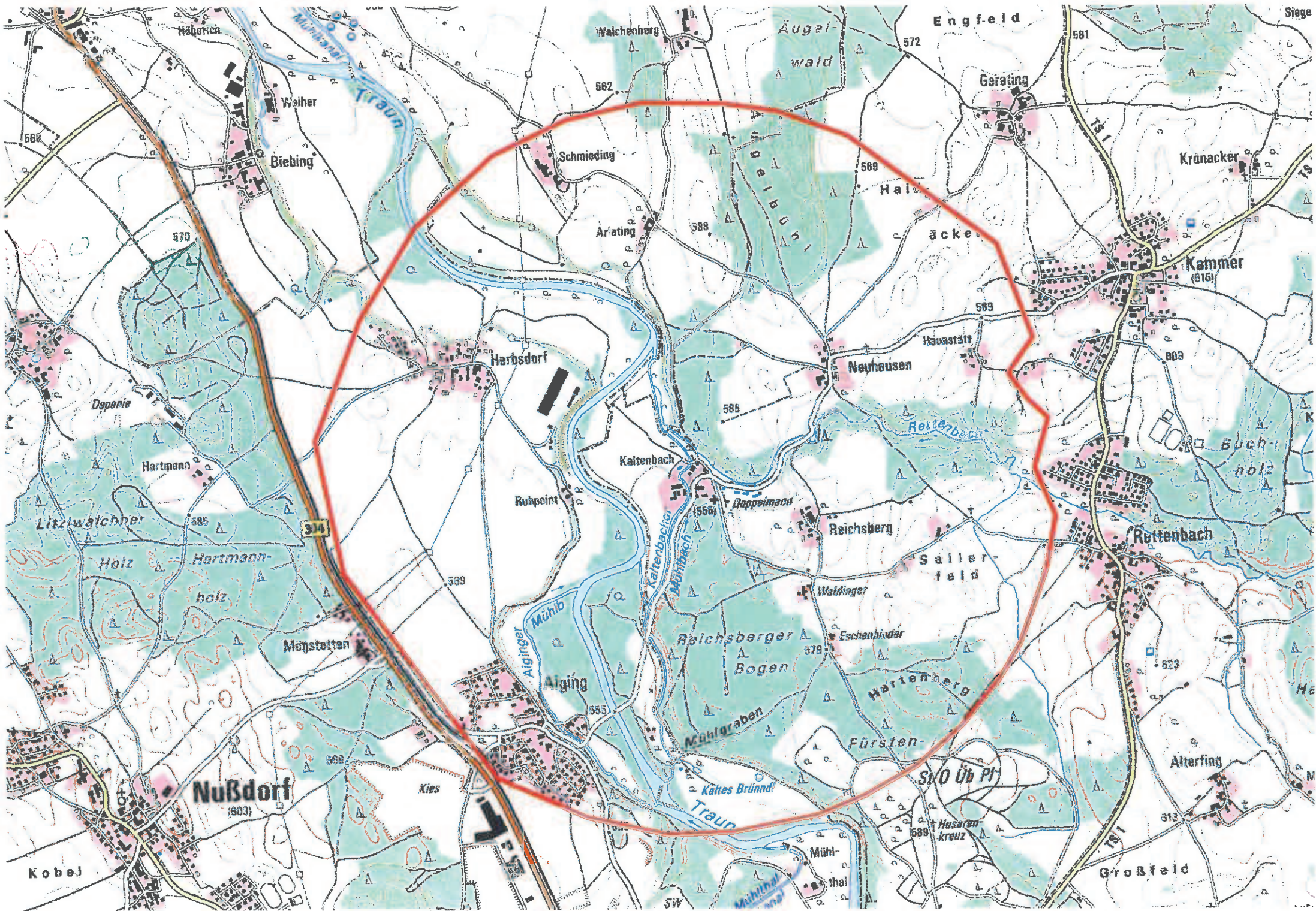
Der Text dieser Allgemeinverfügung sowie dazugehöriges Kartenmaterial (Sperrbezirk) können im Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, Altbau Zimmer Nr. 0.91 sowie in der jeweiligen Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Landratsamt Traunstein
Traunstein, 20.10.2016

Wolf
Abteilungsleiterin

Siegfried Walch
Landrat





102/16

Az.: 5.70 – 2512.31-Wf

**Vollzug der Bienenseuchenverordnung (Bienenseuchen-V),
Bekämpfung der *Amerikanischen Faulbrut* im Landkreis Traunstein**

Anlage

1 Karte Sperrgebiet Ausbruch im Marktgemeindegebiet Grassau

Das Landratsamt Traunstein erlässt gemäß § 10 Abs. 1 und § 11 der Bienenseuchen-Verordnung i.d.F. der Bek. Vom 03.11.2004, zuletzt geändert durch Art. 7 V vom 17.04.2014 folgende

A n o r d n u n g:

1. Wegen des amtlich festgestellten Ausbruchs der *Amerikanischen Faulbrut* in einem Bienenstand im **Marktgemeindegebiet Grassau** wird ein Sperrgebiet entsprechend beiliegender Karte festgelegt. Davon betroffen sind folgende Ortsteile Grassaus:
 - Filze
 - Klaus bei Griesenbach
 - Tischl-Mühle
 - Brunnhaus bei Grassau
 - Griesenbach bei Grassau
 - Rottau bei Grassau

2. Die unter der Nummer 1 genannte Karte ist Bestandteil dieses Bescheides.

3. Innerhalb des Sperrbezirks ist folgendes zu beachten:
- a) Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
 - b) Bewegliche Bienenstände dürfen von Ihrem Standort nicht entfernt werden.
 - c) Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden. Ausgenommen hiervon ist die Abgabe von Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" versehen werden sowie die Abgabe von Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
 - d) Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
4. Von vorgenannten Bestimmungen können auf entsprechenden Antrag beim Landratsamt Traunstein für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtermittel Ausnahmen zugelassen werden, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.
5. Die Imker, die Bienen im Sperrbezirk halten haben die Anzahl und den genauen Standort Ihrer Bestände dem Landratsamt Traunstein unverzüglich mitzuteilen.
6. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Text dieser Allgemeinverfügung sowie dazugehöriges Kartenmaterial (Sperrbezirk) können im Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, Altbau Zimmer Nr. 0.91 sowie in der jeweiligen Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Landratsamt Traunstein
Traunstein, 26.10.2016

Wolf
Abteilungsleiterin

103/16
Az.: Br / RPV

Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs zur 12. Teilfortschreibung „Verkehr“ des Regionalplans Südostoberbayern

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Südostoberbayern hat in seiner Sitzung am 27.09.2016 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur 12. Teilfortschreibung „Verkehr“ beschlossen.

